OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303962/5/KLi

Datum:
Linz, 6. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 29. November 2024 des A__, vertreten durch die B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100085454/24, wegen Übertretungen des Lohn- und Sozial-dumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) [Spruchpunkt 1] und des Ausländer-beschäftigungsgesetzes (AuslBG) [Spruchpunkt 2]

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als die Geldstrafe hinsichtlich Spruchpunkt 1 (LSD-BG) mit 1.800 Euro und hinsichtlich Spruchpunkt 2 (AuslBG) mit 6.000 Euro, insgesamt 7.800 Euro, neu bemessen wird.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich hinsichtlich Spruchpunkt 1 (LSD-BG) auf 180 Euro und hinsichtlich Spruchpunkt 2 (AuslBG) auf 600 Euro, insgesamt 780 Euro. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

U IME REPUBLIKE

Gornjoaustrijski regionalni upravni sud, kojeg zastupa sudija Dr. Lidauer, po žalbi od 29. novembra 2024. godine, koju je podnio A__, kojeg zastupa B__, protiv kaznenog naloga Okružnog tijela Linz-Land od 23. oktobra 2024. godine, br. BHLL/924100085454/24, zbog kršenja Zakona o plaćama i socijalnom dampingu (LSD-BG) [Član 1] i Zakona o zapošljavanju stranaca (AuslBG) [Član 2], s pravom presuđuje:

I. Žalba se usvaja u dijelu u kojem se novčana kazna ponovo procjenjuje na 1.800 eura za tačku 1 (LSD-BG) i 6.000 eura za tačku 2 (AuslBG), što ukupno iznosi 7.800 eura.

II. Troškovi postupka pred tuženim organom smanjuju se na 180 eura za tačku 1 (LSD-BG) i 600 eura za tačku 2 (AuslBG), što ukupno iznosi 780 eura. U žalbenom postupku pred Upravnim sudom Gornje Austrije nema troškova.

III. Žalba na ovu odluku nije dozvoljena.

[Übersetzung mit google.translate]

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100085454/24, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nachfolgende Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) und des Ausländer-beschäftigungsgesetzes (AuslBG) vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 18.07.2024, 14:15 Uhr
Ort: D-Straße
Sie haben als Verantwortlicher der Firma E__ mit Sitz in F__, diese ist Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, zu verantworten, dass unten angefuhrte Lohnunterlagen am Arbeits(Einsatz)ort während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt Oder des Rahmenzeitraums (§ 19) nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zum Zeitpunkt der Erhebung zuganglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533üuber die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers uber die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeits-verhältnis geltenden Bedingungen, ABI. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen für die auf-grund konkreter Tätigkeiten oder des konkreten Einsatzes zustehenden Zulagen und Zuschlage, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, so-fern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt, zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher oder englischer Sprache, am Arbeits(Einsatz)ort nicht bereithält oder dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bau-arbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort im Zeitpunkt der Erhebung nicht in elektronischer Form zugänglich macht, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Osterreich früher geendet hat.
Folgende Lohnunterlagen wurden nicht in deutscher oder englischer Sprache am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereit gehalten oder zugänglich gemacht:
- Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in Deutsch oder Englisch (im Sinne der Richtlinie 91/533 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen
- Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, sofern sich die Einstufung nicht aus anderen Lohnunterlagen ergibt.

Arbeitnehmer/in: G__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: BOSNIEN UND HERZEGOWINA
Tätigkeit: Monteur
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 18.07.2024 14:15; C__, D-Straße

Arbeitnehmer/in: H__
Geb: tt.mm.jjjj

Staatsangehörigkeit: BOSNIEN UND HERZEGOWINA
Tätigkeit: Monteur
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 18.07.2024 14:15; C__, D-Straße

Arbeitnehmer/in: I__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: BOSNIEN UND HERZEGOWINA
Tätigkeit: Monteur
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 18.07.2024 14:15; C__, D-Straße

Arbeitnehmer/in: J__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: BOSNIEN UND HERZEGOWINA
Tätigkeit: Monteur
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 18.07.2024 14:15; C__, D-Straße

Arbeitnehmer/in: K__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: BOSNIEN UND HERZEGOWINA
Tätigkeit: Monteur
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 18.07.2024 14:15; C__, D-Straße
Arbeitnehmer/in: L__

Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: BOSNIEN UND HERZEGOWINA
Tätigkeit: Monteur
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 18.07.2024 14:15; C__, D-Straße

2. Datum/Zeit: 18.07.2024, 14:15 Uhr
   Ort: C__, D-Straße

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma E__ mit Sitz in F__, entgegen § 18 Abs. 12, als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, eine/n Ausländer/in zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Osterreich entsandt und in Osterreich ohne Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung beschäftigt, obwohl die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2 AusIBG nicht erfüllt waren.
Es wurde festgestellt, dass nachfolgende Person/en beschäftigt waren, obwohl diese weder eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung gem. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz noch eine EU-Entsendebewilligung innehatten.
Wer entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Ausländer im Inland beschäftigt, obwohl § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2, im Fall der Überlassung zusätzlich Z 3, nicht erfüllt ist, ist bei unberechtigter Beschäftigung fur jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer zu bestrafen.

Es wurde/n nachangeführte/r Ausländer beschäftigt:

Arbeitnehmer/in: G__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: BOSNIEN UND HERZEGOWINA
Tätigkeit: Monteur
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 18.07.2024 14:15; C__, D-Straße

Arbeitnehmer/in: H__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: BOSNIEN UND HERZEGOWINA
Tätigkeit: Monteur
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 18.07.2024 14:15; C__, D-Straße

Arbeitnehmer/in: I__
Geb: 24.07.2024
Staatsangehörigkeit: BOSNIEN UND HERZEGOWINA
Tätigkeit: Monteur
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 18.07.2024 14:15; C__, D-Straße
Arbeitnehmer/in: J__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: BOSNIEN UND HERZEGOWINA
Tätigkeit: Monteur
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 18.07.2024 14:15; C__, D-Straße

Arbeitnehmer/in: Kenan VELIC
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: BOSNIEN UND HERZEGOWINA
Tätigkeit: Monteur
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit 18.07.2024 14:15; C__, D-Straße

Arbeitnehmer/in: L__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: BOSNIEN UND HERZEGOWINA
Tätigkeit: Monteur
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 18.07.2024 14:15; C__, D-Straße"

Der Bf habe dadurch hinsichtlich Spruchpunkt 1 § 28 Z 1 LSD-BG, BGBI. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 174/2021 iVm. § 22 Abs. 1 LSD-BG, BGBI. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 111/2022, verletzt. Gemäß § 28 erster Strafsatz LSD-BG, BGBI. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 174/2021, werde eine Geldstrafe von 14.000 Euro verhängt.

Der Bf habe dadurch hinsichtlich Spruchpunkt 2 § 28 Abs. 1 Z 4 lit. a AusIBG, BGBI. Nr. 218/1975 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 98/2020 iVm § 18 Abs. 12 AusIBG, BGBI. Nr. 218/1975 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 106/2022, verletzt. § 28 Abs. 1 Z 4 letzter Absatz AusIBG, BGBI. Nr. 218/1975 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 98/2020, werde eine Geldstrafe von 10.000 Euro

verhängt.

Ferner wurde der Bf verpflichtet einen Kostenbeitrag von 2.400 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen erhob der Bf die ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtete Beschwerde vom 29. November 2024, bei der belangten Behörde eingelangt am 3. Dezember 2024.

In seiner Beschwerde beantragte der Bf, die festgesetzte Strafe zu reduzieren, da sie ihn und seine Familie in eine schwierige finanzielle Lage bringen würde. Er bitte darum, auch bestimmte mildernde Umstände zu berücksichtigen, wie dass die Arbeitnehmer, die am 18. Juli 2024 bei der Arbeit in Österreich ohne Arbeitserlaubnis angetroffen worden seien, über Arbeitsanmeldungen in Ungarn oder Kroatien verfügt hätten, sowie dass es sich um einen kurzen, dringenden Einsatz dieser Arbeitnehmer gehandelt habe, der notwendig gewesen sei.

Der Bf spreche die deutsche Sprache nicht und er habe die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12. September 2024 falsch interpretiert und angenommen, dass es sich bei den dort genannten 1.500 Euro um die Strafe handle, die ihm auferlegt werde. Deshalb habe er am 10. Oktober 2024 einen Betrag von 1.500 Euro an die belangte Behörde überwiesen, wofür er eine Überweisungsbestätigung vorlege. Der Bf ersuche darum, diesen Umstand zu berücksichtigen.

Das monatliche Bruttoeinkommen des Bf betrage umgerechnet 664,32 Euro. Daraus ergebe sich für Juli 2024 ein Nettobetrag von 383,26 Euro, für August 2024 ein Nettobetrag von 462,98 Euro und für September 2024 ein Nettobetrag von 456,34 Euro; das durchschnittliche Nettoeinkommen betrage somit 434,19 Euro. Der Bf lege dazu die jeweiligen Gehaltsabrechnungen vor. Die verhängte Geldstrafe von 24.900 Euro würde weit über dem Standard in Bosnien und Herzegowina liegen und die tatsächlichen Einkünfte des Bf weit übersteigen. Er und seine Familie würden dadurch in eine schwere finanzielle Notlage geraten und Jahre brauchen, um sich davon zu erholen.

Der Bf habe die Verantwortung für die begangene Verletzung der Rechtsvorschriften übernommen und bereits eine Strafe von 1.500 Euro bezahlt, weshalb nochmals ersucht werde, diese zu reduzieren, um sie in Einklang mit dem Standard des Bf zu bringen.

Das Unternehmen des Bf sei im südosteuropäischen Raum tätig und entsende Arbeitnehmer in die Europäische Union. Die genannten Arbeitnehmer hätten zumindest über eine Arbeitserlaubnis in Ungarn oder Kroatien verfügt, als sie in Österreich angetroffen worden seien. Er lege als Beweis die jeweiligen Arbeitsbewilligungen vor. Er sei durch einen unglücklichen Vorfall in die Lage geraten, Arbeiter nach Österreich zu entsenden, um eine vertragliche Verpflichtung zu

erfüllen. Er bitte darum, zu berücksichtigen, dass die Arbeitnehmer nicht aus Bosnien und Herzegowina, sondern aus Ungarn bzw. Kroatien, entsendet worden seien.

Ferner habe der Bf nie zuvor eine solche Straftat begangen. Er drücke sein tiefes Bedauern und seine Reue über die begangene Tat aus und betone, dass er so etwas niemals wiederholen werde.

Der Bf bitte darum, die genannten Umstände zu berücksichtigen und die verhängte Strafe im Hinblick auf die monatlichen Einkünfte und den Lebensstandard des Bf zu reduzieren.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 29. April 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gewährte dem Amt für Betrugsbekämpfung Parteiengehör, wovon dieses mit Eingabe vom 20. Mai 2025 Gebrauch machte.

Zusammengefasst brachte das Amt für Betrugsbekämpfung vor, dass die Strafbestimmung des § 28 Z 1 LSD-BG bei Verstoß gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 1 LSD-BG eine Geldstrafe bis zu 20.000 Euro vorsehe; die Strafhöhe befinde sich im oberen Bereich des Strafrahmens bei Erstvergehen.

Als strafmildernd könne nach Ansicht des Amtspartei lediglich die Unbescholtenheit des Bf (vorbehaltlich möglicher gleich gelagerter Verwaltungsstrafverfahren, welche der Amtspartei nicht bekannt seien) gewertet werden. Als erschwerend werde gewertet, dass es sich um sechs Arbeitskräfte gehandelt habe und keinerlei Unterlagen gemäß § 22 LSD-BG vorgelegt werden hätten können.

Somit erscheine es als angemessen und ausreichend, die Strafhöhe auf 10.000 Euro zu senken (auch unter Berücksichtigung auf die Höhe der Strafe betreffend des zweiten Straftatbestandes der Übertretung des AuslBG), um den Bf zukünftig von gleichgelagerten Übertretungen abzuhalten.

I.5. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet bzw. wenn gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG nur eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe (pro Spruchpunkt) verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Inhaltlich richtet sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe. Weder der Bf, noch die belangte Behörde, noch das Amt für Betrugsbekämpfung haben die Durchführung einer Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Nachdem sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch (Spruchpunkt 1 und 2) im angefochtenen Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen. Insofern wird auf den zu Punkt I.1. dargestellten Sachverhalt verwiesen.

II.2. Der Bf lebt mit seiner (nicht näher konkretisierten) Familie, für die er sorgepflichtig ist, in Bosnien und Herzegowina. Zu seinen Gunsten geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von durchschnittlichen familiären Verhältnissen (Ehefrau, zwei Kinder) aus. Die sonstigen finanziellen Verhältnisse werden mit keinem nennenswerten Vermögen und keinen privaten Schulden eingeschätzt. Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Bf beträgt anhand seiner Einkommensunterlagen ca. 434,19 Euro.

Der Bf hat den in der Aufforderung zur Rechtsfertigung vom 12. September 2024 genannten Betrag von 1.500 Euro als angedrohte Strafe interpretiert; tatsächlich handelte es sich um die Schätzung seines monatlichen Nettoeinkommens. Der Bf hat entsprechend einer von ihm vorgelegten Überweisungsbestätigung am 10. Oktober 2024 einen Betrag von 1.500 Euro an die belangte Behörde überwiesen.

Der Bf ist unbescholten und hat in seiner Beschwerde seine Reue über die begangenen Verwaltungsübertretungen zum Ausdruck gebracht. Einschlägige Vormerkungen sind nicht aktenkundig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die beiden Tatvorwürfe ergeben sich aus dem Akteninhalt, aus den Strafanträgen des Amtes für Betrugsbekämpfung und aus den damit vorgelegten Unterlagen sowie aus den Äußerungen des Bf und den von ihm vorgelegten Unterlagen. Der Sachverhalt ist diesbezüglich unstrittig. Auch der Bf tritt in seiner Beschwerde dem Tatvorwurf nicht entgegen.

III.2. Die persönlichen Verhältnisse des Bf gehen aus dem Akteninhalt und aus seiner Beschwerde sowie aus den von ihm vorgelegten Unterlagen hervor. Diese sind bei der Strafzumessung zu würdigen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021, ist folgende Bestimmung maßgeblich:

„Nichtbereithalten und Nichtübermitteln der Lohnunterlagen

§ 28. Wer als

1. Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1, Abs. 1a oder 1b die Lohnunterlagen nicht bereithält,

[…]

begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40.000 Euro, zu bestrafen."

IV.2. Aus dem Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020, ist folgende Bestimmung maßgeblich:

„Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

[…]

4. wer

a) entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Ausländer im Inland beschäftigt oder

b) entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt, überlassen oder im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers vorübergehend abgestellt wird, in Anspruch nimmt,

obwohl § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2, im Fall der Überlassung zusätzlich Z 3, nicht erfüllt ist und – im Fall der lit. b – auch keine EU-Entsendebestätigung oder EU-Überlassungsbestätigung ausgestellt wurde, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Wie bereits ausgeführt, richtet sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe, sodass der Schuldspruch sowohl hinsichtlich Spruchpunkt 1 (LSD-BG) als auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 (AuslBG) in Rechtskraft erwachsen ist.

V.2. Die Strafzumessung ist in der Folge einer Überprüfung zu unterziehen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände

oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten. Der Bf hat diesbezüglich ein reumütiges Geständnis abgelegt. Seine Schuldeinsicht zeigt sich auch darin, dass er (wenn auch einer falschen Auffassung unterliegend) einen Geldbetrag von 1.500 Euro bereits am 10. Oktober 2024 an die belangte Behörde überwiesen hat.

V.4. Zu Spruchpunkt 1 – LSD-BG:

V.4.1. § 28 Z 1 LSD-BG sieht vor, dass unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung vorliegt und eine Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu verhängen ist.

V.4.2. Die tatsächlich verhängte Geldstrafe beträgt 14.000 Euro und liegt somit für eine erstmalige Begehung um oberen Bereich des Strafrahmens.

V.4.3. Zur Strafbemessung sind die Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abzuwägen.

Dazu liegen zunächst zwei wesentliche Milderungsgründe vor, nämlich die Unbescholtenheit des Bf und seine glaubhaft versicherte Reue (Geständnis). Dies zeigt sich auch darin, dass der Bf bereits nach der Aufforderung zur Rechtfertigung den von ihm angenommenen Strafbetrag an die belangte Behörde überwiesen hat.

Zusätzlich sind auch die persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse einer neuen Bewertung zu unterziehen. Aus den vom Bf vorgelegten Einkommensverhältnissen sind diese deutlich geringer zu veranschlagen, als ursprünglich von der belangten Behörde eingeschätzt. Anstelle von netto 1.500 Euro monatlich betragen diese lediglich netto ca. 434,19 Euro monatlich. Anstelle von keinen Sorgepflichten ist von durchschnittlichen familiären Sorgepflichten auszugehen; dies bei keinem nennenswerten Vermögen und keinen privaten Schulden.

Nachdem die zu verhängende Geldstrafe von der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer unabhängig ist, ist als erschwerend zu werten, dass sechs Arbeitnehmer von der Verwaltungsübertretung betroffen waren. Die vom Bf geschilderte wirtschaftliche Notlage bzw. vertragliche Verpflichtung gegenüber einem Geschäftspartner stellt demgegenüber keinen Milderungsgrund dar. Auch dass die betroffenen Arbeitnehmer zumindest über Arbeitsbewilligungen in Ungarn bzw. Kroatien verfügten, fällt diesbezüglich nicht ins Gewicht.

Somit überwiegen aber dennoch die Milderungsgründe einen Erschwerungsgrund und sind bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Der Berechnungsmaßstab des AuslBG (strafsatzbestimmende Umstände – dazu sogleich unter Punkt V.5.) hat dabei außer Ansatz zu bleiben.

V.4.4. Angesichts des vorgesehenen Strafrahmens von bis zu 20.000 Euro, gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass auch eine geringere Strafe als die von der belangten Behörde verhängte ausreichend ist, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V.4.5. Demnach wird die Geldstrafe mit 1.800 Euro neu bemessen.

V.5. Zu Spruchpunkt 2 – AuslBG:

V.5.1. § 28 Abs. 1 Z 4 bestimmt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), dass derjenige eine Verwaltungsübertretung begeht und von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist, wer a) entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 als

Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Ausländer im Inland beschäftigt oder b) entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt, überlassen oder im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers vorübergehend abgestellt wird, in Anspruch nimmt, obwohl § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2, im Fall der Überlassung zusätzlich Z 3, nicht erfüllt ist und – im Fall der lit. b – auch keine EU-Entsendebestätigung oder EU-Überlassungsbestätigung ausgestellt wurde, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

Für den Bf gelangt somit der dritte Strafsatz (erstmalige Beschäftigung von mehr als drei Personen) zur Anwendung; insofern ein Strafrahmen von 2.000 Euro bis 20.000 Euro.

V.5.2. § 20 VStG bestimmt, dass, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden kann.

Für die Strafzumessung sind insofern in weiterer Folge die Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abzuwägen.

Diesbezüglich hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mit der Frage der Strafzumessung auseinandergesetzt. Im Hinblick auf das AuslBG hat er dazu ausgeführt, dass der Umstand, dass ein Beschwerdeführer wegen Übertretung des AuslBG einschlägig vorbestraft wurde, wohl die Anwendung des zweiten Strafsatzes des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG rechtfertige, hingegen das Vorliegen von Strafvormerkungen nicht bedeutet, dass allein deshalb hinsichtlich der Verwaltungsübertretung bei der Strafbemessung die außerordentliche Milderung nach § 20 VStG nicht anwendbar wäre (vgl. zum AuslBG: VwGH 28.12.2001, 99/09/0043, 18.5.2010, 2006/09/0235; vgl. auch zum GSpG: VwGH 16.03.2022, Ra 2019/17/0213; 12.03.2024, Ra 2022/12/0093). Nichts anderes kann auch für die Qualifikation der Anzahl der Arbeitnehmer (erster und dritter Strafsatz) gelten.

V.5.3. Die zu Punkt V.4.3. abgewogenen Milderungsgründe sind deshalb auch für das LSD-BG zugrunde zu legen.

V.5.4. Zu den Erschwerungsgründen ist aber zu berücksichtigen, dass die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer bereits strafsatzbestimmend ist.

Dazu führte der Verwaltungsgerichtshof u.a. in seinem Erkenntnis vom 25.09.2017, Ra 2017/02/0149, aus: „Bei der Strafzumessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. B 9. Juni 2017, Ra 2017/02/0018). Das VwG hat aber gegen das Doppelverwertungsverbot verstoßen, wonach die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden dürfen (vgl. E 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042). Demnach ist im Hinblick auf Erschwerungsgründe die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer bereits strafsatzbestimmend und darf aufgrund des Doppelverwertungsverbotes bei der Strafzumessung nicht nochmals erschwerend berücksichtigt werden.

V.5.5. Im Ergebnis liegen für die Strafbemessung im AuslBG keine Erschwerungsgründe vor. Dies führt zu dem Ergebnis, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe iSv § 20 VStG überwiegen, dem auch der dritte Strafsatz des § 28 Abs. 1 AuslBG nicht entgegen steht.

V.5.6. Demnach wird die Geldstrafe mit 6.000 Euro (1.000 Euro pro Arbeitnehmer) neu bemessen.

V.6. Zusammengefasst war der Beschwerde insoweit Folge zu geben als die Strafhöhe hinsichtlich Spruchpunkt 1 – LSD-BG auf 1.800 Euro und hinsichtlich Spruchpunkt 2 – AuslBG auf 6.000 Euro herabgesetzt wird.
Gleichzeitig wird der Bf darauf aufmerksam gemacht, dass er in Zukunft bei neuerlichen Übertretungen des LSD-BG bzw. des AuslBG mit deutlich höheren Strafen zu rechnen hat.

V.6. Ukratko, žalba je uvažena u dijelu u kojem je kazna za tačku 1 Zakona o LSD-u (LSD-BG) smanjena na 1.800 eura, a za tačku 2 Zakona o naknadi za strance (AuslBG) na 6.000 eura.

Istovremeno, podnosilac zahtjeva je obaviješten da u budućnosti može očekivati znatno veće kazne za daljnja kršenja Zakona o LSD-u ili Zakona o naknadi za strance.

[Übersetzung mit google.translate]

V.7. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 780 Euro (Spruchpunkt 1: 180 Euro + Spruchpunkt 2: 600 Euro), das sind 10% der verhängten Geldstrafen (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG).

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten an.

V.7. Troškovi postupka pred nadležnim organom smanjuju se na 780 € (tačka 1 odluke: 180 € + tačka 2 odluke: 600 €), što predstavlja 10% od izrečenih novčanih kazni (član 64. (1) i (2) Zakona o upravnim kaznama).

Prema članu 52. (8) Zakona o upravnom sudu, u žalbenom postupku pred Gornjoaustrijskim regionalnim upravnim sudom ne nastaju troškovi.

[Übersetzung mit google.translate]

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.1. Redovna žalba je nedopustiva jer se nije trebalo odlučivati o nijednom pravnom pitanju od fundamentalnog značaja u smislu člana 133. stav 4. Saveznog ustavnog zakona (B-VG). Ova odluka ne odstupa od prethodne sudske prakse Upravnog suda, niti postoji nedostatak sudske prakse. Nadalje, relevantna sudska praksa Upravnog suda ne može se smatrati nedosljednom. Također ne postoje druge naznake o fundamentalnom značaju pravnog pitanja koje treba riješiti.

[Übersetzung mit google.translate]

VI.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Informacije o pravnim lijekovima

U roku od šest sedmica od datuma dostave, imate mogućnost podnošenja žalbe Ustavnom sudu i/ili vanredne žalbe Upravnom sudu protiv ove odluke. Žalba Ustavnom sudu mora se podnijeti direktno Sudu, dok se žalba Upravnom sudu mora podnijeti Regionalnom upravnom sudu Gornje Austrije. Sastavljanje i podnošenje žalbe ili apelacije mora obaviti ovlašteni advokat. Za žalbu ili apelaciju mora se platiti taksa za podnošenje od 240 eura, osim ako zakonom nije drugačije određeno. Imate mogućnost odustajanja od žalbe Upravnom sudu i od žalbe Ustavnom sudu. Takvo odustajanje rezultirat će time da žalba Upravnom sudu i žalba Ustavnom sudu više neće biti moguće. Takvo odustajanje mora biti pismeno saopćeno ili zabilježeno. Ako odustajanje nije učinio profesionalni predstavnik stranke ili u prisustvu takvog predstavnika, može se opozvati pismeno ili putem zapisnika u roku od tri dana.

[Übersetzung mit google.translate]

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer